

## **Mitteilungsvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0544/2013**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	05.12.2013	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.12.2013	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr empfiehlt dem Rat, die IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der Vorlage zu beschließen.

## **Begründung:**

Bei einer vorzeitigen Rückgabe eines Grabes werden die gezahlten Friedhofsgebühren anteilig erstattet (§ 5 Ziffer 1.1.5. der Friedhofsgebührensatzung).

Diese Regelung ist eingeführt worden, als ein beträchtlicher Mangel an Grabstellen bestand. Nutzungsberechtigte sollten dafür belohnt werden, dass sie ihr Grab vorzeitig zurückgaben und der Friedhofsverwaltung somit ein freies Grab zur Verfügung stellten.

Mittlerweile sind ausreichend freie Grabstellen vorhanden. Der Hintergrund für die Erstattung der Friedhofsgebühren ist somit entfallen. Vielmehr bedeutet eine jede Erstattung einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Zudem hat ein interkommunaler Vergleich ergeben, dass eine Erstattung in den meisten Kommunen im Umland (z.B. Köln, Leverkusen, Bonn, Gummersbach, Siegburg und Overath) nicht erfolgt. Ein solches Vorgehen ist auch mit dem Bestattungsgesetz NRW vereinbar und entlastet den städtischen Haushalt.

Deshalb wird vorgeschlagen, in § 5 der Friedhofsgebührensatzung die Ziffer 1.1.5. ersatzlos zu streichen.

In § 5 der Friedhofsgebührensatzung wird aus redaktionellen Gründen die Ziffer 5 (Steinmetzarbeiten) ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend angepasst.

Der Text der IV. Nachtragssatzung liegt dieser Vorlage bei.